
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	11.05.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	03.11.1999

3. Instanz

Datum	13.12.2000
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 3. November 1999 wird zur^{1/4}ckgewiesen. Der Kläger hat die au²ßergerichtlichen Kosten des Beklagten auch f^{1/4}r das Revisionsverfahren zu erstatten. Im ^{1/4}brigen sind Kosten nicht zu erstatten.

Gr^{1/4}nde:

I

Die Beteiligten streiten um die Rechtm²ßigheit von Ma²ßnahmen der Wirtschaftlichkeitspr^{1/4}fung und ²vorab ²um die Zul²ssigkeit von Klage und Berufung.

Der Kläger nimmt seit 1984 als Arzt f^{1/4}r Allgemeinmedizin an der vertrags²rztlichen Versorgung teil. Auf Antrag der zu 5. beigeladenen Kassen²rztlichen Vereinigung (K²V) und der Krankenkassen (Beigeladene zu 1. bis 4. sowie zu 6. und 7.) wurden f^{1/4}r die Quartale II/1995 und IV/1995 Verfahren zur Pr^{1/4}fung der Wirtschaftlichkeit seiner Behandlungsweise eingeleitet. Mit Schreiben vom 21. September 1995 teilte Rechtsanwalt L. unter dem Briefkopf

"Rechtsanwältin T. L. S. B. " dem Prüfungsausschuss mit, dass der Kläger ihn mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt habe und bat um Übersendung weiterer Unterlagen. Kurz darauf übermittelte er eine am 25. September 1995 auf diese Rechtsanwältin ausgestellte formularmäßige "Prozessvollmacht gemäß [§§ 81 ff ZPO](#)" des Klägers "in Sachen Dr. med. W. /./. KVSH wegen Honorarkärztätigkeit Quartal 2/95"; die Formularvollmacht erstreckte sich nach ihrem vorgedruckten Text ua auf die "Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen" auch in Ehesachen".

Nachdem eine Wirtschaftlichkeitsprüfung auch für das Quartal IV/1995 beantragt worden war, meldete sich Rechtsanwalt L. für den Kläger bei dem Prüfungsausschuss unter Vorlage einer weiteren Prozessvollmacht vom 13. März 1996 mit gleichem Textvordruck "in Sachen W. /./. KVSH wegen Honorarkärztätigkeit Quartal IV/95". Der Prüfungsausschuss setzte mit Bescheiden vom 10. Oktober 1995 und 15. April 1996 Honorarkärztätigkeiten in Höhe von insgesamt 16.040,20 DM fest. Die von den Bevollmächtigten dagegen eingelegten Widersprüche wies der beklagte Beschwerdeausschuss gemeinsam mit ausführlich begründetem Widerspruchsbescheid vom 2. April 1997 zurück.

Am 23. April 1997 ist beim Sozialgericht (SG) unter dem Briefkopf "Rechtsanwältin T. L. A. S. " eine von Rechtsanwalt S. unterzeichnete, "im Namen und mit Vollmacht des Klägers" erhobene Klage eingegangen, die auf Aufhebung des Bescheides des Beklagten gerichtet war. Die Klageschrift hat keine Begründung enthalten, und ihr war keine Prozessvollmacht beigelegt. Der Kammervorsitzende hat die Prozessbevollmächtigten mit der Bestätigung des Klageeingangs zugleich aufgefordert, eine Vollmacht vorzulegen. Durch Verfügung vom 7. August 1997 hat er weiter mitgeteilt, dass mangels Vorliegens einer Klagebegründung eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid erwogen werde, wozu Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werde. Nachdem hierzu keine Äußerung von Seiten des Bevollmächtigten eingegangen war, hat sich der Kammervorsitzende mit Richterbrief vom 5. März 1999 erneut an die Bevollmächtigten gewandt: Für das Klageverfahren liege noch keine Vollmacht vor; vorsorglich werde darauf aufmerksam gemacht, dass die im Verwaltungsverfahren eingereichte Vollmacht "nicht als ausreichend angesehen" werde; nach [§ 73 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) sei die Vollmacht zu den "Akten" zu reichen, worunter die Gerichtsakten und nicht die Verwaltungsakten zu verstehen seien, wie das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 15. August 1991 - [12 RK 39/90](#) entschieden habe; zur Vorlage einer Prozessvollmacht werde eine Frist bis zum 30. April 1999 gesetzt; nach erfolglosem Ablauf der Frist werde die Klage ggf als unzulässig abgewiesen.

Nachdem auch in der Folgezeit eine Reaktion der für den Kläger auftretenden Bevollmächtigten unterblieben ist, hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 11. Mai 1999 mangels Vorliegens einer Prozessvollmacht als unzulässig abgewiesen und zur Begründung seine Auffassung, dass die im Verwaltungsverfahren eingereichten Vollmachten nicht ausreichten, untermauert.

Am 14. Juni 1999 ist bei dem Landessozialgericht (LSG) unter dem Briefkopf "T. L.

Rechtsanwältin" eine "im Namen und mit Vollmacht des Klägers" gegen den Gerichtsbescheid eingelegte Berufung eingegangen. Der als "fristwährend" bezeichneten Berufungsschrift waren weder Vollmacht noch Begründung beigelegt. Mit Verfügung vom 21. Juli 1999 hat der Senatsvorsitzende dem Bevollmächtigten eine Kurzäußerung des Beklagten zur Kenntnisnahme mit dem Zusatz übersandt "Für den Fall, daß das Berufungsverfahren durchgeführt werden soll, wird um Übersendung einer Begründung bis spätestens am 30. August 99 gebeten". Mit Verfügung vom 15. Oktober 1999 (ausgeföhrt per Telefax) hat der Berichterstatter dem Bevollmächtigten aufgegeben, bis zum Beginn der für den 3. November 1999 anberaumten Berufungsverhandlung eine Prozeßvollmacht des Klägers im Original zu den Gerichtsakten zu reichen; anderenfalls sei mit einer Verwerfung der Berufung als unzulässig zu rechnen. In der mündlichen Verhandlung ist für den Kläger Rechtsanwalt L. erschienen, hat eine 12-seitige Berufungsbegründungsschrift überreicht und erklärt, daß er keine Vollmacht vorlegen könne, auch nicht für das Berufungsverfahren. Er hat die Auffassung vertreten, daß eine schriftliche Vollmacht nicht vorzulegen sei und dieses mit Rechtsausführungen begründet.

Das LSG hat daraufhin die Berufung als unzulässig verworfen: Auch für das Berufungsverfahren fehle bis zur Verkündung der Entscheidung die erforderliche schriftliche Vollmacht. Dem Rechtsmittelkläger sei in beiden Instanzen eine angemessene Frist zur Vorlage der Vollmacht gesetzt worden, ohne daß er dem nachgekommen sei. Schriftliche Vollmacht und deren Einreichung zu den Gerichtsakten seien im Sozialgerichtsprozeß Wirksamkeitsvoraussetzungen für die Vornahme von Prozeßhandlungen und hätten nicht nur die Funktion eines Beweismittels für die Bevollmächtigung. Wegen der Systematik des [Â§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG](#), des Amtsermittlungsgrundsatzes und der Fassung des [Â§ 73 Abs 2 SGG](#) seien die [Â§§ 80, 88](#) Zivilprozeßordnung (ZPO) im sozialgerichtlichen Verfahren nicht anwendbar. Bei Schaffung des SGG habe man nicht auf [Â§ 88 Abs 2 ZPO](#) verwiesen, weil dieser seinerzeit nur in Zivilprozessen mit Anwaltszwang gegolten habe. [Â§ 166 SGG](#) regle Vergleichbares nur für das Revisionsverfahren, ohne daß auch dort die Stellung des Rechtsanwaltes als Organ der Rechtspflege von Belang sei. Die ergänzende Anwendung des [Â§ 88 Abs 2 ZPO](#) durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) beruhe auf der von [Â§ 73 SGG](#) abweichenden Ausgestaltung des [Â§ 67](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im sozialgerichtlichen Verfahren bestehe auch keine Pflicht des Gerichts, zB durch Anordnung des persönlichen Erscheinens des Klägers zu klären, ob der für ihn auftretende Rechtsanwalt tatsächlich bevollmächtigt sei. Die Aufklärungspflicht erstrecke sich nicht auf unsachgemäße Prozeßführung und diene nicht dazu, das Verhältnis zwischen Prozeßbevollmächtigten und Vollmachtgeber auszuforschen. Die im Verfahren vor dem Prüfungsausschuß vorgelegten Vollmachten reichten für das gerichtliche Verfahren nicht aus, da sie weder eine zutreffende Bezeichnung der Beteiligten noch des Verfahrensgegenstandes enthielten und zudem nicht zu den Gerichtsakten gereicht worden seien. Daß die Formularvollmacht "zur Einlegung von Rechtsmitteln" bevollmächtige, helfe nicht weiter, weil eine Klage kein Rechtsmittel sei. Umstände, die auf Schwierigkeiten des Rechtsanwaltes hindeuteten, sich für das gerichtliche Verfahren eine neue

Vollmachtsurkunde zu beschaffen, seien nicht ersichtlich. Die Zweifel des SG hinsichtlich der Vollmacht seien berechtigt gewesen, da der Prozeßbevollmächtigte diese trotz zweier Nachfragen nicht beigebracht habe (Urteil vom 3. November 1999).

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom LSG zugelassene Revision des Klägers, mit der er rügt, [Â§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG](#) regle mit seiner Verweisung auf [Â§Â§ 81 und 84 bis 86 ZPO](#) lediglich den Umfang und die Wirkungen der Vollmacht, besage aber nichts über die an eine Vollmacht zu stellenden Anforderungen. Die ZPO-Bestimmungen zu Erteilung und Nachweis der Vollmacht blieben deshalb darüber hinaus ergänzend anwendbar. Da [Â§ 73 SGG](#) selbst nicht die Rechtsfolge regle, wenn eine schriftliche Vollmacht weder zu den Akten gelange noch zur Niederschrift bei Gericht erklärt werde, finde über [Â§ 202 SGG](#) die Bestimmung des [Â§ 89 ZPO](#) Anwendung. Da die schriftliche Vollmacht Wirksamkeitsvoraussetzung für Prozeßhandlungen sei, überzeuge nicht, da die Vorlage dann konstitutive Wirkung hätte und Mitteilungen des Gerichts bis zur Vorlage der Vollmacht an den Beteiligten direkt gerichtet werden müßten. Richtigerweise sei alleiniger Anknüpfungspunkt für die Zurechnung von Prozeßhandlungen die vom Vertretenen wirksam erteilte Vollmacht. Die Schriftform diene nur dem (vereinfachten) Nachweis, ansonsten sei die Vertretungsberechtigung mit sämtlichen Beweismitteln nachweisbar. Die das sozialgerichtliche Verfahren prägende Untersuchungsmaxime widerspreche nicht der Anwendung der [Â§Â§ 80 bis 89 ZPO](#) insgesamt, wie durch [Â§ 202 SGG](#) deutlich werde. Auch nach [Â§ 88 Abs 2 1. Halbsatz ZPO](#) sei der Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen; sein 2. Halbsatz knüpfe dann an diesen Grundsatz an. Das SG habe zudem nicht durch Gerichtsbescheid entscheiden dürfen, sondern hätte zunächst den Sachverhalt von Amts wegen erforschen müssen. Es sei mit dem Amtsermittlungsgrundsatz unvereinbar, eine materiell gesetzwidrige Rechtslage herbeizuführen, obwohl durch Anfrage an den Kläger ohne weiteres die Frage der Vollmachtserteilung hätte geklärt werden können. Der Bevollmächtigte habe zudem im Verwaltungsverfahren wirksame Vollmachten vorgelegt, die im anschließenden sozialgerichtlichen Verfahren gültig geblieben seien. Der inhaltliche Umfang dieser Vollmachten sei durch [Â§ 81 ZPO](#) bestimmt und schließe daher die Klageerhebung mit ein. Selbst im Revisionsverfahren sei eine schriftliche Vollmacht noch beachtlich, wenn sie zwar in den Tatsacheninstanzen nicht vorgelegt, aber rechtzeitig ausgestellt worden sei. Da [Â§ 81 ZPO](#) auch zur Bestellung eines Vertreters berechtige, sei im übrigen unerheblich, daß Rechtsanwalt S. erst nach Erteilung der Vollmacht in die Kanzlei eingetreten sei.

Nachdem auch in dem im April 2000 anhängig gemachten Revisionsverfahren trotz Anforderung vom 4. August und Erinnerung vom 9. September 2000 der von Klägerseite zunächst keine schriftliche Prozeßvollmacht zu den Gerichtsakten eingereicht worden war, hat der Senat mit Schreiben vom 20. November 2000 Gelegenheit gegeben, dieses bis spätestens zur mündlichen Verhandlung am 13. Dezember 2000 nachzuholen. Am 7./8. Dezember 2000 ist daraufhin eine auf Rechtsanwalt L. lautende Prozeßvollmacht des Klägers "vom 31. 11. 00" beim BSG eingegangen.

Der Kl ger beantragt,
das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 3. November 1999 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Kiel vom 11. Mai 1999 aufzuheben sowie den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 2. April 1997 zu verpflichten,  ber seine   des Kl gers   Widerspr che gegen die Bescheide des Pr fungsausschusses vom 10. Oktober 1995 und vom 15. April 1996 erneut zu entscheiden, hilfsweise,
das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 3. November 1999 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zur ckzuverweisen.

Der Beklagte und die Beigeladenen    ern sich im Revisionsverfahren nicht.

II

Die nach Nachreichung einer Proze vollmacht im Revisionsverfahren zul ssige Revision des Kl gers ([   166 Abs 1](#) iVm [   73 Abs 2 SGG](#)) ist unbegr ndet.

Das angefochtene Urteil des LSG ist nicht zu beanstanden. Die Vorinstanzen waren mit R cksicht auf ergangene h chstrichterliche Rechtsprechung berechtigt, Klage und Berufung als unzul ssig zu verwerfen, weil der f r den Kl ger im Rechtsstreit auftretende anwaltliche Proze bevollm chtigte bis zur jeweiligen gerichtlichen Entscheidung keine schriftliche Proze vollmacht zu den Gerichtsakten eingereicht hatte. Eine Sachpr fung materiell-rechtlicher Fragen des Rechts der Wirtschaftlichkeitspr fung, die Ausgangspunkt des Rechtsstreits gewesen sind, ist dem Senat bei alledem verschlossen.

Gem   [   73 Abs 1 Satz 1 SGG](#) k nnen sich die Beteiligten eines sozialgerichtlichen Verfahrens in jeder Lage des Verfahrens durch proze f hige Bevollm chtigte vertreten lassen. Wie [   73 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGG](#) bestimmt, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen und bis zur Verk ndung der Entscheidung zu den Akten einzureichen (sofern sie    was vorliegend nicht in Rede steht    nicht zur Niederschrift des Gerichts erteilt wird (Abs 2 Satz 1 Halbsatz 2 aaO)). "Akten" iS dieser Vorschrift sind die Gerichtsakten; denn sie regelt die Proze vertretung vor Gericht und spricht von der Verk ndung einer Entscheidung, womit die n chstfolgende Gerichtsentscheidung gemeint ist (so bereits das von den Vorinstanzen zitierte Urteil des BSG (12. Senat) vom 15. August 1991 [SozR 3-1500    73 Nr 2](#) S 3 f, insoweit wiederum unter Hinweis auf BSG (11a Senat) [SozR 1500    73 Nr 5](#)). Nur bei Ehegatten und Verwandten in gerader Linie kann gem   [   73 Abs 2 Satz 2 SGG](#) die Bevollm chtigung ohne diese Voraussetzungen unterstellt werden. Mit R cksicht auf den Inhalt der gesetzlichen Regelung des [   73 Abs 2 Satz 1 SGG](#) bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, da  ein Richter nach Klageeingang oder sp ter auf einer zu den Gerichtsakten bis zur Verk ndung der instanzabschlie enden Entscheidung einzureichenden schriftlichen Proze vollmacht f r das sozialgerichtliche Verfahren besteht und diese vom Bevollm chtigten anfordert. Das gilt selbst f r den Fall, da  dies routinem  ig geschieht oder da  sich in den Akten des vorangegangenen Verfahrens oder in einem anderen zuge rigen

Vorgang (so die Gestaltung bei BSG (7. Senat) [SozR 3-1500 Â§ 158 Nr 2](#) S 9) bereits eine auf denselben Bevollmächtigten lautende, wie auch immer formulierte Vollmacht des Klägers befinden sollte.

Entspricht das Vorgehen eines Bevollmächtigten im Rechtsstreit nicht den vorgenannten gesetzlichen Anforderungen und reicht dieser eine Klageschrift ohne schriftliche Prozeßvollmacht ein, ist die Klage unzulässig. Das Vorhandensein der Vollmacht und die daran geknüpfte Zulässigkeit der Klage sind im sozialgerichtlichen Verfahren grundsätzlich von Amts wegen zu prüfen (so Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB), Beschluss vom 17. April 1984 – 2/83 = GmSOGB SozR 1500 Â§ 73 Nr 4 S 8 = [NJW 1984, 2149](#); BSG [SozR 1500 Â§ 73 Nr 5](#) S 12; BSG [SozR 3-1500 Â§ 73 Nr 2](#) S 3). Ist keine Prozeßvollmacht zu den Gerichtsakten gelangt, bedarf es allerdings, damit das Gericht die Klage ohne Prüfung in der Sache als unzulässig abweisen kann, regelmäßig einer vorherigen schriftlichen richterlichen Aufforderung an den Bevollmächtigten, binnen einer bestimmten Frist die fehlende Vollmachtsurkunde nachzureichen, verbunden mit dem Hinweis, daß die Klage anderenfalls als unzulässig abgewiesen werden kann (so GmSOGB SozR 1500 Â§ 73 Nr 4 S 10 f; BSG [SozR 1500 Â§ 73 Nr 5](#) S 12; BSG [SozR 3-1500 Â§ 73 Nr 2](#) S 6). Ein solches prozessuales Vorgehen hat im Verhältnis zu dem vollmachtlos auftretenden Prozeßvertreter Anführungs- und Warnfunktion. Spätestens nach Erhalt dieses richterlichen Schreibens muß sich diesem aufdrängen, daß das Fehlen der Prozeßvollmacht, zu dessen Behebung er im Einzelfall aufgefordert worden ist, auch in einem möglicherweise nachfolgenden Rechtsmittelverfahren grundsätzlich nicht mehr geheilt werden kann. Dies gilt schon mit Blick auf die gebotene Straffung und Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens, die nicht durch gewillkürtes Verhalten eines Beteiligten unterlaufen werden können; nur ausnahmsweise, bei Vorhandensein von Gründen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl. [Â§ 67 SGG](#)), kann davon abgewichen werden. Die zugunsten des Gegners des vollmachtlos Vertretenen bzw zugunsten von zum Rechtsstreit Beigeladenen wirkende Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erfordern gleichermaßen, daß nicht durch einfache nachträgliche Genehmigung einer vollmachtlos erhobenen Klage im nachfolgenden Rechtsmittelverfahren einem ansonsten prozessual ordnungsgemäß ergangenen Urteil wieder die Grundlage entzogen werden könnte (vgl GmSOGB ebenda S 11 (für das Verhältnis Berufungs- und Revisionsverfahren); BSG [SozR 1500 Â§ 73 Nr 5](#) S 12 f (für das Verhältnis Klage- und Berufungsverfahren); vgl BSG [SozR 3-1500 Â§ 72 Nr 2](#) S 5 f; noch anders und daher – wie bereits in der Entscheidung [SozR 1500 Â§ 73 Nr 5](#) S 12 hervorgehoben – durch die Rechtsentwicklung überholt BSG (6. Senat) E 32, 253, 254 = SozR Nr 17 zu [Â§ 73 SGG](#)).

In Anwendung dieser Grundsätze kann die Revision keinen Erfolg haben. Der für den Kläger auftretende Bevollmächtigte hat weder mit Klageerhebung beim SG eine Prozeßvollmacht zu den Akten übersandt noch auf die richterliche Aufforderung, eine solche vorzulegen, reagiert und ist selbst nach dem ausführlich über die Rechtslage informierenden Richterbrief vom 5. März 1999 im Klageverfahren passiv geblieben. Im Berufungsverfahren hat der Bevollmächtigte – inzwischen durch den Gerichtsbescheid des SG erneut auf die

Rechtslage hingewiesen und wiederum nach richterlichen Hinweisen und Fristsetzungen â erstmals Ã¼berhaupt in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 3. November 1999 eine (irrig) Rechtsauffassung zur Vollmachtsfrage geÃuert, dies allerdings weiterhin, ohne in tatsÃchlicher Hinsicht plausible GrÃ¼nde fÃ¼r das Unterbleiben der Vollmachtseinreichung in erster und zweiter Instanz zu nennen (kritisch zu derartigem ProzeÃverhalten eines BevollmÃchtigten: Der Kassenarzt 43/2000 S 54).

Die am 7./8. Dezember 2000 nach Vorliegen zweier instanzabschlieÃender Entscheidungen erfolgte Nachreichung der â zudem erst im November 2000 ausgestellten â ProzeÃvollmacht im Revisionsverfahren konnte nach der oben allgemein dargestellten Rechtslage keine Heilung des Mangels der bis zu diesem Zeitpunkt der in den Gerichtsakten fehlenden schriftlichen ProzeÃvollmacht bewirken. Dieser Mangel des bereits im April 1997 anhÃngig gemachten erstinstanzlichen Verfahrens hatte sich schon mit ErlaÃ des Gerichtsbescheides des SG vom 11. Mai 1999 endgÃ¼ltig und irreparabel realisiert. Das SG war gemÃ [Â§ 105 Abs 1 SGG](#) berechtigt, ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, weil die Sache nach seiner revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden EinschÃtzung keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃchlicher oder rechtlicher Art aufwies, der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklÃrt war und die Beteiligten zu dieser Verfahrensweise angehÃ¶rt worden waren. Soweit [Â§ 73 Abs 2 Satz 1 SGG](#) von der Einreichung der ProzeÃvollmacht "zu den Akten bis zur VerkÃ¼ndung der Entscheidung" spricht, folgt daraus nicht etwa, daÃ in derartigen ZweifelsfÃllen zwingend eine mÃ¼ndliche Verhandlung stattzufinden hÃtte. Vielmehr wird bei einem Gerichtsbescheid nach [Â§ 105 Abs 3 Halbsatz 1, 133 Satz 1 SGG](#) die VerkÃ¼ndung â wie bei Entscheidungen ohne mÃ¼ndliche Verhandlung allgemein â durch die Zustellung ersetzt. Da den BevollmÃchtigten des KlÃgers darÃ¼ber hinaus entsprechend den oben dargestellten GrundsÃtzen mit VerfÃ¼gung vom 5. MÃrz 1999 unter Hinweis auf die Folgen der Nichtvorlage einer ProzeÃvollmacht (ausdrÃ¼cklich unter Bezugnahme auf das Urteil des BSG vom 15. August 1991 â [SozR 3-1500 Â§ 73 Nr 2](#)) eine Frist fÃ¼r deren Nachreichung bis zum 30. April 1999 gesetzt worden war und er sowohl diese Frist als auch die Zeit bis zur Zustellung des Gerichtsbescheides ohne erkennbare AktivitÃt verstreichen lieÃ, ist die Klageabweisung durch das SG als unzulÃssig zu Recht erfolgt und vom LSG im Ergebnis zu Recht bestÃtigt worden.

Eine Fallkonstellation, bei der ausnahmsweise noch eine HeilungsmÃ¶glichkeit im nachfolgenden Rechtsmittelverfahren bestand, lag bei alledem nicht vor. Die Rechtsprechung des BSG hat eine solche angenommen, wenn sich die Vorinstanz in ihrer Entscheidung nicht auf den Umstand der fehlenden ProzeÃvollmacht gestÃ¼tzt, sondern unbeschadet dessen in der Sache entschieden hat (BSG [SozR 1500 Â§ 73 Nr 5](#) S 12 unter Hinweis auf das Urteil des 11b-Senats vom 28. November 1985 â [11b/7 RAr 103/84](#) -). Es verhÃlt sich im vorliegenden Fall auch nicht so, daÃ dem BevollmÃchtigten etwa eine zu kurze, unangemessene Frist zur Einreichung der Vollmacht gesetzt worden wÃre. SchlieÃlich fehlte es mangels jeglicher ÃuÃerung der KlÃgerseite auch an einem an das Gericht herangetragenen oder sonst erkennbar gewordenen Begehren nach VerlÃngerung

der gesetzten Frist, auf welches das Gericht aus Gründen der Gewährleistung eines fairen Verfahrens hätte Rücksicht nehmen oder welches es zumindest vorab hätte bescheiden müssen (dazu BSG [SozR 3-1500 Â§ 158 Nr 2](#) S 10 f).

Schließlich ist es nicht zu beanstanden, wenn das SG und das LSG die vom Kläger seinem Prozeßbevollmächtigten für das Verwaltungsverfahren beim Prüfungsausschuß erteilten und in den Verwaltungsakten befindlichen Vollmachten als nicht den Anforderungen des [Â§ 73 Abs 2 Satz 1 SGG](#) entsprechend angesehen haben. Es kann dahinstehen, ob angesichts des klaren Wortlauts der allein das sozialgerichtliche Verfahren betreffenden Norm und der grundsätzlichen Unterschiede zwischen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren eine im Verwaltungsverfahren erteilte Vollmacht überhaupt jemals den gesetzlichen Anforderungen genügen kann (dagegen: Bayerisches LSG [NZS 1998, 352](#); Rohwer-Kahlmann, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, [Â§ 73 SGG](#) RdNr 61; Terdenge in Wenner/Terdenge/Martin, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, 2. Aufl 1999, RdNr 240; Zeihe, [SGG Â§ 73](#) RdNr 12b und 14a aa; von Mutius, Verwaltungsarchiv 64 (1973), 445, 446; einschränkend für das verwaltungsgerichtliche Verfahren Redeker/von Oertzen, VwGO, 12. Aufl 1997, Â§ 67 RdNr 6, 16; Meissner in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, 1999, Â§ 67 RdNr 71). Die Rechtsprechung des BSG ist bislang davon ausgegangen, daß eine im Verwaltungsverfahren eingereichte Vollmacht grundsätzlich nicht für das nachfolgende Klageverfahren ausreicht, "es sei denn, aus dem Wortlaut der schriftlichen Vollmacht oder aus sonstigen Umständen ergibt sich etwas anderes" (BSG (12. Senat) [SozR 3-1500 Â§ 73 Nr 2](#) S 4; ebenso: Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl 1998, Â§ 73 RdNr 13; Niesel, Der Sozialgerichtsprozeß, 3. Aufl 1996, RdNr 141; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl 1998, Kap V RdNr 44; offen lassend BSG (7. Senat) [SozR 3-1500 Â§ 158 Nr 2](#) S 9 für den Fall der Berufung auf die in den Akten eines mit dem aktuellen Verfahren zusammenhängenden vorangegangenen Rechtsstreits befindliche Prozeßvollmacht).

Der Senat hält es aus Anlaß des vorliegenden Falles für geboten, insoweit unter Fortentwicklung dieser Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der Erwägungen des Urteils des 7. Senats vom 28. November 1996 ([SozR 3-1500 Â§ 158 Nr 2](#)) weiter zu differenzieren: Nach dem auf das Erfordernis der Einreichung zu den Gerichtsakten abstellenden Wortlaut des [Â§ 73 Abs 2 Satz 1 SGG](#) kann nur derjenige für das Verwaltungsverfahren Bevollmächtigte als zugleich für das Klageverfahren bevollmächtigt angesehen werden, der im Sozialgerichtsverfahren selbst eine Verklammerung zwischen Verwaltungs- und Gerichtsakten herstellt, indem er sich zur Einreichung einer Prozeßvollmacht richterlich aufgefordert gegenüber dem Gericht auch ausdrücklich darauf beruft und aufzeigt, daß die in den Verwaltungsakten befindliche Vollmacht die Vertretung im Gerichtsverfahren mit abdeckt. Nur wenn diese Vollmacht ihrem Inhalt nach zweifelsfrei das nachfolgende gerichtliche Verfahren mitumfaßt, ist den Anforderungen des [Â§ 73 Abs 2 SGG](#) Genüge getan. Verhält sich der für den Kläger auftretende Bevollmächtigte demgegenüber auch auf eine richterliche Aufforderung zur Nachreichung der Prozeßvollmacht hin fortlaufend passiv und äußert sich (weiterhin) nicht, ist es aus prozeßrechtlichen Gründen nicht

geboten in eine genauere Präzisierung der Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten im Sozialgerichtsverfahren einzutreten. Ein Bevollmächtigter kann nur dann eine Auseinandersetzung des Gerichts mit seinem Anliegen beanspruchen und mit einer Rücksichtnahme auf die Interessen des Vertretenen rechnen, wenn dem Gericht zumindest die individuellen Bevollmächtigungsverhältnisse und die dabei ggf in Bezug auf den Streitgegenstand bestehenden Besonderheiten deutlich gemacht werden (vgl BSG [SozR 3-1500 Â§ 158 Nr 2 S 9 f](#)).

Eine andere Beurteilung ist auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Weder die Rechtsschutzgarantie ([Art 19 Abs 4 Grundgesetz \(GG\)](#)) noch das vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aus [Art 2 Abs 1 GG](#) iVm dem Rechtsstaatsprinzip ([Art 20 Abs 3 GG](#)) abgeleitete Recht eines Verfahrensbeteiligten auf ein faires Verfahren (zuletzt BVerfG, Beschluss vom 18. Januar 2000 â€‹[1 BvR 321/96](#) = [BVerfGE 101, 397](#), 404 f) schützen einen Bevollmächtigten vor der Verwerfung einer Klage als unzulässig, wenn er sich gegenüber der gerichtlichen Aufforderung zur Vorlage einer Vollmacht völlig passiv verhält. So hat es das BVerfG nicht beanstandet, daß der Bundesfinanzhof (BFH) einen Prozeßbevollmächtigten, der trotz zweimaliger Aufforderung durch das Gericht keine Prozeßvollmacht vorgelegt hat, als vollmachtslosen Vertreter behandelt und ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt hat (Beschluss (Kammer) vom 16. Dezember 1997 â€‹[1 BvR 2369/97](#) â€‹ zu BFH vom 11. Juni 1997 â€‹[VII R 73/96](#) -; ebenso bereits BVerfG (Dreier-Ausschuß), Beschluss vom 23. Februar 1971 â€‹[2 BvR 84/71](#) â€‹ mit der Auferlegung einer Gebühr wegen mißbräuchlicher Erhebung der Verfassungsbeschwerde durch den Rechtsanwalt auf der Grundlage des [Â§ 34 Abs 2 BVerfGG](#)). Des weiteren hat das BVerfG eine Entscheidung des BFH über die Verwerfung einer Revision wegen Unwirksamkeit der Vollmacht gebilligt und in diesem Zusammenhang entscheidend darauf abgestellt, daß der Bevollmächtigte vom Gericht schriftlich auf die Mängel der Vollmacht hingewiesen worden war. Wenn er auf diesen Hinweis nicht reagiert und die Auffassung des Gerichts für unbeachtlich gehalten habe, sei er bewußt das Risiko der Verwerfung seiner Revision als unzulässig eingegangen; deshalb sei sein Anspruch auf faire Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens nicht verletzt (BVerfG (Kammer), Beschluss vom 15. Juli 1988 â€‹[1 BvR 599/88](#) â€‹ zu BFH vom 9. Februar 1988 â€‹[III R 180/82](#) -, ebenfalls mit Auferlegung einer Mißbrauchsgebühr).

Bei dieser Rechtslage bestand angesichts der im vorliegenden Fall aufgezeigten fortdauernden Passivität der Klägerseite kein Anlaß, von dem Erfordernis der Einreichung einer schriftlichen Prozeßvollmacht zu den Gerichtsakten nach [Â§ 73 Abs 2 Satz 1 SGG](#) abzugehen. Unbeschadet der Entbehrlichkeit einer solchen Präzisierung war es indessen nicht zu beanstanden, wenn SG und LSG gleichwohl in eine Präzisierung der Vollmachtsurkunden eingetreten und aufgrund zahlreicher Umstände zu dem Ergebnis gelangt sind, daß mit den gegenüber dem Präzisierungsausschuß eingereichten Vollmachten keine ordnungsgemäße, zweifelsfrei das Klageverfahren gegen den Beklagten mit umfassende Bevollmächtigung verbunden war ("Prozeßvollmacht"-Formularvordruck bereits zu Beginn des im Ergebnis offenen Verwaltungsverfahrens (vgl [Â§ 13 Abs 1 S 3](#)

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) erteilt; thematisch nicht einschlägiges Formular mit Unklarheiten; fehlerhafte Bezeichnung des Verfahrensgegners; ungenaue Kennzeichnung des Streitgegenstandes; Besonderheit des Verfahrens der Wirtschaftlichkeitsprüfung, bei dem der spätere Beklagte mit der Angelegenheit im Verwaltungsverfahren vor dem Prüfungsausschuss noch nicht befasst war; Wechsel der beteiligten Rechtsanwalte; Verwendung des Begriffs "Rechtsmittel" im Textvordruck; keine erkennbaren Schwierigkeiten zur Beschaffung einer neuen Vollmachtsurkunde für das sozialgerichtliche Verfahren).

Bei alledem sind weder SG noch LSG verpflichtet gewesen, etwa durch schriftliche Nachfrage bei dem Kläger selbst oder durch Anordnung seines persönlichen Erscheinens im Termin ([Â§ 111 Abs 1 Satz 1 SGG](#)) zu ermitteln, ob eine wirksame Bevollmächtigung vorlag. Zwar sind das Vorliegen der Vollmacht und die daran geknüpfte Zulässigkeit der Klage von Amts wegen zu prüfen (BSG [SozR 3-1500 Â§ 73 Nr 2](#) S 3 mwN, dazu bereits oben). Mit seiner Formulierung "Die Vollmacht ist zu erteilen und einzureichen" bringt [Â§ 73 Abs 2 Satz 1 SGG](#) hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass insoweit vorrangig eine prozessuale Mitwirkungspflicht der Prozessbeteiligten besteht (vgl auch [Â§ 103 Satz 1 Halbsatz 2 SGG](#); zu der einen Kläger treffenden Pflicht zum Nachweis des Vorhandenseins der Vollmacht vgl bereits BSG [SozR 1500 Â§ 166 Nr 12 S 17 f](#)). Dabei folgt aus der aufgezeigten Rechtslage entgegen der Auffassung der Klägerseite nicht schon, dass ein Gericht vor Vorliegen einer schriftlichen Prozessvollmacht stets verpflichtet oder gehalten wäre, mit dem Vertretenen und nicht mit dem vollmachtlosen Vertreter zu korrespondieren. Vielmehr kann ein solcher Bevollmächtigter vor Beibringung der Vollmacht zur Prozessführung einstweilen zugelassen werden, auch ohne dass dies explizit geschehen müsste. Es kann dahinstehen, ob dieses Ergebnis aus [Â§ 89 Abs 1 Satz 1 ZPO](#) iVm [Â§ 202 SGG](#) folgt (so noch BSG [SozR 1500 Â§ 73 Nr 5](#) S 12 unter Hinweis auf BSG [SozR Nr 1 zu Â§ 14 OVAO](#); Meyer-Ladewig, aaO, [Â§ 73 SGG](#) RdNr 18 mwN), oder eher daraus, dass [Â§ 73 Abs 2 Satz 1 SGG](#) eine formgerechte Prozessvollmacht erst bei Verkündung der Entscheidung voraussetzt (so Krasney/Udsching, aaO, Kap V RdNr 45; Bley in SGB-SozVers-GesKomm, Bd 8, [Â§ 73 SGG](#) Anm 5c).

Das Erfordernis der Einreichung einer schriftlichen Vollmacht zu den Gerichtsakten entfällt anders als die Klägerseite meint auch nicht deshalb, weil es sich bei dem hier betroffenen Bevollmächtigten um einen Rechtsanwalt handelt. Denn die insoweit in bezug genommene Vorschrift des [Â§ 88 Abs 2 ZPO](#), wonach der Mangel der Vollmacht nicht von Amts wegen zu prüfen ist, wenn als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt, findet mangels Bezugnahme in [Â§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren keine Anwendung, auch nicht über die allgemeine Verweisung in [Â§ 202 SGG](#) (ebenso: Meyer-Ladewig, aaO, [Â§ 73](#) RdNr 14 mit umfangreichen Rspr- und Literaturnachweisen; Bley, aaO, [Â§ 73 SGG](#) Anm 5c mwN; Hennig/Danckwerts/König, SGG, [Â§ 73](#) Anm 7.1; Krasney/Udsching, aaO, Kap V RdNr 44; Kummer, Das sozialgerichtliche Verfahren, 1996, RdNr 90; ders in von Maydell/Ruland (Hrsg), Sozialrechtshandbuch, 2. Aufl 1996, Kap B 13 RdNr 90; Niesel, aaO, RdNr 144; Peters/Sautter/Wolff, SGG, [Â§ 73](#) RdNr 39; Terdenge, aaO, RdNr 240; Zeihe, SGG, [Â§ 73](#) Anm 14b; aA LSG Berlin NJW 1989, 91).

Daß auch ein Rechtsanwalt im sozialgerichtlichen Verfahren eine schriftliche Vollmacht zu den Gerichtsakten einreichen muß, läßt sich insbesondere nicht unter Hinweis auf die für die anderen Zweige der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten geltenden Verfahrensordnungen in Zweifel ziehen, da die dafür jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen unterschiedlich ausgestaltet sind und keinen übereinstimmenden einheitlichen Rechtsprinzipien folgen (so bereits [BFHE 149, 19](#), 21 = [NJW 1987, 2704](#) für das Verhältnis der Finanzgerichtsordnung (FGO) zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). So wird zwar nach Auffassung des BVerwG die [§ 73 SGG](#) thematisch entsprechende [§ 73 Abs 3 VwGO](#) durch [§ 88 Abs 2 ZPO](#) in der Weise ergänzt, daß bei Auftreten eines Rechtsanwaltes eine Vollmachtsprüfung von Amts wegen nur erfolgt, wenn besondere Umstände dazu Anlaß geben, seine Bevollmächtigung in Zweifel zu ziehen (vgl. BVerwG Buchholz 310 [§ 67 VwGO Nr 59 S 3](#); [BVerwGE 71, 20](#), 23 f = Buchholz 310 [§ 67 VwGO Nr 66 S 16](#); BVerwG Buchholz aaO Nr 85 S 5). Diese rechtliche Sichtweise ist aber auf das Sozialgerichtsverfahren nicht übertragbar, weil die einzelnen Absätze des [§ 67 VwGO](#) keine spezielle Verweisung auf Einzelschriften des Zivilprozeßrechts enthalten, sondern [§ 173 Satz 1 VwGO](#) die ZPO allgemein für entsprechend anwendbar erklärt, sofern die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen. Demgegenüber stellt [§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG](#) mit seiner Verweisung allein auf [§§ 81, 84 bis 86 ZPO](#) für Umfang und Wirkung der Vollmacht eine Sonderregelung gegenüber [§ 202 SGG](#) dar, die abschließend ist (so bereits Urteil des erkennenden Senats vom 28. April 1999 [B 6 KA 41/98 R](#) (unveröffentlicht) S 5 f des Umdrucks).

Die entsprechende gesetzliche Regelung für das finanzgerichtliche Verfahren weicht im übrigen von der Rechtslage nach der VwGO ab und ähnelt im Ergebnis derjenigen nach dem SGG. So bestimmt [§ 62 Abs 3 Satz 1 bis 4 FGO](#) (idF des FGO-Änderungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 ([BGBl I 2109](#))) selbst, daß die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen ist, das Gericht den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen hat und daß der Vorsitzende oder der Berichterstatter eine Frist mit ausschließender Wirkung für die Nachreichung der Vollmacht setzen kann, wobei die Grundsätze der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anwendung finden. Diese normative Ausgestaltung belegt, daß der Gesetzgeber bei der Regelung der Art und Weise, nach der sich Beteiligte im Rechtsstreit durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können, unterschiedliche Wege gegangen ist, die nicht zuletzt durch die unterschiedlichen Regelungen über die Postulationsfähigkeit in den einzelnen Gerichtszweigen ([§§ 73 Abs 1 und Abs 6, 166 Abs 2 Satz 1 SGG](#); [§ 67 Abs 1 VwGO](#); [§ 62 Abs 1 und 2 FGO](#); [§ 78 ZPO](#)) wesentlich mitbestimmt sind. Die mit dem Entwurf für eine Verwaltungsprozeßordnung durch einen Koordinierungsausschuß 1978 ins Werk gesetzten, durch einen Gesetzentwurf der Bundesregierung ([BT-Drucks 10/3437 S 104](#) zu [§ 65](#) des Entwurfs) fortgeführten Bemühungen um eine Vereinheitlichung auch der Prozeßvertretungsvorschriften von VwGO, FGO und SGG haben in den nachfolgenden Jahren zu keiner tatsächlichen Harmonisierung der einschlägigen Vorschriften geführt. Daher können auftretende prozessuale Fragen in erster Linie jeweils nur bereichsspezifisch beantwortet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 und 4 SGG](#).

Erstellt am: 28.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024